

1.

E n t w u r f

z u r

Versammlungs- und Verhandlungs-
Organisation,

f ü r

Eine Kurländische Ritter- und Landschaft.

M i t a u, 1 8 0 4.



Erste Abtheilung.

Versammlung in den Oberhauptmannschaften und Kirchspielen.

I.

Die Kurländische Ritter- und Landschaft wird, außerhalb den allgemeinen Adelsversammlungen, durch die von Ihr, auf jeder gesetzlich-gewöhnlichen Conference, neu zu erwählende Kommité, an deren Spitze der Landesbevollmächtigte steht, repräsentirt.

2.

Sie versammelt Sich, außerhalb der allgemeinen Conference, auf Veranlassung der Kommité, entweder in

4

Oberhauptmannschaften oder in Kirchspielen, und die Resultate Ihrer Verhandlungen gelangen, längstens in vierzehn Tagen nach abgehaltener Versammlung, an die Kommité zur weitem Maasnehmung.

3.

Nach den Landesgesetzen entscheidet bei denen, an die Kommité gebrachten Resultaten aus den Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen, in Ansehung derer in Frage gestandenen oder zur Anordnung gekommenen Gegenstände, nichts, als nur die positive Mehrheit der Stimmen.

4.

In allen Versammlungen Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft, wo Dieselbe über Gegenstände, welche das Interesse des ganzen Adels angehen, Sich zu berathen und zu erklären hat, wird die Abstimmung, durch das gesetzlich deshalb festgesetzte Ballotement, vollzogen, sey es auf der allgemeinen Conference, in den Oberhauptmannschaften oder in den Kirchspielen.

5.

Ein jedes besizliches Mitglied der Kurländischen Ritter- und Landschaft ist, zur Erscheinung in solchen Versammlungen und zur Abgebung seiner Stimme daselbst, so berechtigt, als verpflichtet. Eine gleiche Berechtigung und Verpflichtung haben auch die Pfandhalter von Kronsgütern und die Rentenirer, wenn Sie, nach dem Landtagschluß von 1778 den 13. April, von 40000 Gulden in All. Pfand- und Rentenirer-Summen, so viel beitragen, als von Einem Haaken zu zahlen, gewilligt wird. Ist hingegen der Fall da, daß ein Mitbruder seine Besizlichkeit an einen andern Mitbruder verpfändet; so gehet auch das Stimmrecht auf den Besizer über, weil der Pfandgeber keinen wirklichen, sondern nur einen möglichen Besiz annoch für sich hat, da jedoch das wahre Interesse des Stimmrechts nur an dem wirklichen Besiz klebt. Wäre der Pfandnehmer aber kein Mitbruder des Kurländischen Adels; so ruhet die Stimme von dem Pfandstücke ganz.

6.

Wenn ein Stimmberechtigtes Mitglied der Kurländischen Ritter- und Landschaft die Versammlungen dersel-

ben nicht persönlich abwarten kann und mag, das heißt: wenn dasselbe:

a) nach Zeugniß eines authorisirten Arztes, durch Krankheit;

b) durch den Staats- oder Adelsdienst;

c) durch Reisen und legale Abwesenheit aus der Provinz;

d) durch Entfernung seines Wohnortes von seinen Gütern oder durch den Besiß mehrerer Güter in verschiedenen Kirchspielen, und

e) durch ein Alter von sechszig Jahren,

daran behindert wird; so ist es seine Schuldigkeit, durch einen Andern, dem es sehr zeitig die nöthige Vollmacht zu ertheilen hat, in allen und jeden Versammlungen zu erscheinen. Diese Vollmacht kann aber niemals an einen Dritten übertragen werden, und bleibt der Vollmachtshaber gleichfalls aus; so kann er nur, durch eine gültig bescheinigte Krankheit, sich entschuldigen, und muß, wenn dieses nicht Statt findet, der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen.

7.

Alle Vollmachten, zur Erscheinung in irgend einer Versammlung, müssen ganz allgemein und uneingeschränkt abgefaßt und ertheilet werden, weil ein Jeder, der nicht so gut, als gar nicht, da seyn soll, in der Versammlung ganz bestimmt zu handeln im Stande seyn und der Vollmachtsgeber wissen muß, wem er sich überlassen könne und wolle. Uebrigens aber ist es eines jeden Vollmachtsgebers Pflicht, über alle bekannt gewordene Gegenstände der Berathschlagung und Erklärung, seinen Bevollmächtigten jedesmal besonders und ausdrücklich zu instruiren, damit derselbe niemals, durch vorgeschützte Bedenklichkeit, seine entscheidende Mitwirkung zu verweigern versuche, auch in Kollisionsfällen, durch Eröffnung seiner Instruction an den Director in der Conference, an den Oberhauptmannschafts-Repräsentanten in der Oberhauptmannschafts-Versammlung und an den Kirchspiels-Bevollmächtigten in den Kirchspiels-Versammlungen, auf Verlangen derselben, seinen besondern Auftrag legitimiren könne.

8.

In allen Versammlungen erscheinen die Frauenzimmer, welche im Landbesitz sich befinden, nur durch gerichtlich bestellte

Assistenten oder Hülfsmänner, und die Minderjährigen nur durch testamentarische oder gerichtlich bestellte Vormünder und Curatoren, welche alsdenn ganz aus der Persönlichkeit ihrer angewiesenen Frauenzimmer oder Pflegbefohlenen handeln und daher auch, im Nothfall, durch eine von Ihnen ertheilte directe Vollmacht zu handeln befugt sind.

9.

Alle diejenigen, welche mit Generalvollmachten für Reisende und Abwesende versehen sind und dadurch allenthalben für die Person und Gerechtfame ihrer Prinzipale handeln, haben auch die Befugniß, in allen allgemeinen und besondern Versammlungen, durch eine von Ihnen gegebene directe Vollmacht, für ihre Prinzipale mitzuwirken.

10.

Damit diejenigen, welche in der Nothwendigkeit sich finden, nur durch Bevollmächtigte an den allgemeinen und besondern Versammlungen Theil nehmen zu können, in keine Verlegenheit, wegen Auswahl derselben, gesetzt werden; so ist es einem Jeden gestattet, auffer der Stimme für seine eigne Besitzlichkeiten, auch die Vollmachten von Zwei besitzlichen

Mitbrüder zu übernehmen und die Stimmen derselben zu gebrauchen. Gleichermaaßen sind die unbesizlichen Mitbrüder berechtigt, mit der Vollmacht von Einem besizlichen Mitbrüder zu erscheinen und in den Versammlungen mitzuwirken. Wenn aber ein für sich Stimmberechtigter, auch noch als Assistent, oder Vormund und Curator, oder als Generalbevollmächtigter für Andere, an den allgemeinen oder besondern Versammlungen Antheil nimmt; so kann ein Solcher keine fernere Vollmacht übernehmen, wenn er schon, auffer für sich selbst, wenigstens noch für Zwei andere Stimmberechtigte Personen mitwirkt.

II.

Die Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsbevollmächtigten, welche in allen besondern Versammlungen das Protocol über die ganze Verhandlung führen oder durch einen andern Mitbrüder führen lassen, fangen es immer mit der Untersuchung an, ob diejenigen, welche zu der Versammlung gehören, in Person oder gültiger Vollmacht da sind? Verzeichnen dann die Fehlenden, wohin auch diejenigen gehören, deren Vollmachten nicht zulässig befunden worden, diejenigen aber nicht zu rechnen sind, deren Vollmachten, ohne ihre Schuld, ungebraucht bleiben; schreiten sodann mit den Anwesenden zur

veranlaßten Verhandlung, nach deren Beendigung das Protokoll darüber, mit der Unterschrift derselben, aus den Oberhauptmannschafts- und Kirchspiels-Versammlungen an die Kommitte eingeschickt wird.

12.

Die Versammlungen der Oberhauptmannschaften werden allemal Vier Wochen vorher von den Bevollmächtigten derselben, und die der Kirchspiele Vierzehn Tage vorher von den Kirchspiels-Bevollmächtigten ausgeschrieben.

13.

Diejenigen, welche, ohne gültige Legitimation und Entschuldigung, in den ausgeschriebenen Versammlungen wegbleiben, erlegen das Erstmal, in den Oberhauptmannschaften, Fünf Reichsthaler Albertus, und in den Kirchspielen, Drey Reichsthaler Albertus. Wiederholen sie ein solches Ausbleiben; so bezahlen sie, so ofte es geschieht, verhältnißmäßig jedesmal das Zwiefache von dem, was sie bereits, als Strafe, schuldig waren. Fahren aber dergleichen Ausbleibende bis zur nächsten allgemeinen Conference damit fort; so entscheidet Ritter- und Landschaft alsdann darüber, ob solche

gleichgültige Brüder noch ferner ihres Stimmrechts sich bedienen mögen, oder aber desselben gesetzlich verlustig seyn sollen?

14.

Die Leitung der Versammlung und ihrer Verhandlung gebühret, in den Oberhauptmannschaften sowohl, als in den Kirchspielen, den Bevollmächtigten derselben.

15.

Alle diese vorhergehenden Regeln und Bestimmungen haben auf die Kirchen- und Prediger-Angelegenheiten in den Kirchspielen gar keinen Einfluß, sondern ein jedes Kirchspiel mag es, in Ansehung aller darauf sich beziehenden Versammlungen, sowohl wegen aller Form, als wegen der Vollmachten, dergestalt ferner halten, als es von Altersher gebräuchlich gewesen, oder wie die Interessenten in der Folge sich darüber miteinander vereinigen wollen.

Zweite Abtheilung.

Versammlung in der allgemeinen Conference.

Die allgemeine oder brüderliche Conference wird, nach der höhern Ortes dazu eingegangenen Verwilligung, aus der Ritterschafts-Kommité, in der Regel und gemäß der alten Landesverfassung: alle Zwen Jahre, im Januar-Monath, durch den Landesbevollmächtigten ausgeschrieben.

2.

Der Ort der Conference oder der allgemeinen Versammlung Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft ist das Ritterhaus zu Mitau, und Sechs Wochen vor dem angefügten Versammlungstage müssen die Aufforderungs-Schreiben an die Kirchspiele gelangen und in Umlauf gesetzt werden.

3.

Was von neuen Anträgen und Berathungs-Materien alsdann bei Einer Ritterschafts-Kommité vorhanden und noch nicht mitgetheilt ist, das wird jedesmal diesen Lauf-Schreiben beygefügt.

4.

Alles, was im Ersten Abschnitte, in Beziehung auf die Art der Stimmgebung, die Verpflichtung zur persönlichen Erscheinung, die bedingte Freyheit zur Ertheilung und Uebernehmung von Vollmachten, und die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt und vorgeschrieben ist, das gilt ganz besonders in den allgemeinen Versammlungen und wird mit höchster Strenge daselbst wahrgenommen.

5.

In den allgemeinen Versammlungen führt der Ritterschafts-Secretaire das Protocoll oder Diarium, welches an dem zur Versammlung festgesetzten Tage eröffnet wird.

6.

So balde die vorgeschriebene Stunde des zur allgemeinen Versammlung bestimmten Tages da ist, so wählen die gegen-

wärtigen Einsaßen eines jeden Kirchspiels ihren Kirchspiels-Deputirten und lassen die gewählten Subjecte ins Diarium verzeichnen. Diese Kirchspiels-Deputirte wählen alsdann, nach alter Sitte, aus ihrer Mitte den Director der allgemeinen Adels-Versammlung.

7.

Der Director eröffnet hierauf die Session. Ihm zur Rechten sitzt der Ritterschafts-Secretaire mit dem Diario. An diesen schließt sich der Landes-Bevollmächtigte und die Kommitte. Dem Director zur Linken nehmen die ersten Brüder des gesammten Adels, welche vormals die Landes-Regierung ausmachten und jetzt noch den obersten Richter-Stuhl in der Provinz bekleiden, ihren Platz. Hierauf folgen von beiden Seiten die Kirchspiels-Deputirten, nach der gesetzlichen Ordnung der Oberhauptmannschaften und derer zu Selbigen gehörigen Kirchspiele.

8.

Nach vorhergegangener Anordnung und Besorgung der gewöhnlichen Curialien an den Herrn General-Gouverneur und den Herrn Gouverneur und Vice-Gouverneur des Gouvernements, schreitet nunmehr der Director, dem übrigens die

Ordnung aller Materien und Anträge und ihrer Verhandlung, während der Conference, nach den Gesetzen, ausschließlich zusteht, in Gemeinschaft mit den Kirchspiels-Deputirten, zur unpartheyischen Untersuchung dessen, ob ein jeder Stimmberechtigter — wobey die eingeführten Stimmen-Tafeln in Anwendung gebracht werden — in Person oder gültiger Repräsentation da, oder, im Ermangelungs-Falle, gültig deshalb entschuldigt sey? Was auf diesem Wege hierüber gewissenhaft ausgefunden wird, das gilt für den letzten Ausspruch und wird von Jedermann also geachtet.

9.

Darauf wird nun eine treue Liste aller, entweder ohne alle, oder ohne geltende Entschuldigung, ausgebliebenen Stimmberechtigten aufgenommen und ein Jeder derselben ist, ohne alle Widerrede, verbunden, für dieses Ausbleiben, Zwanzig Reichsthaldr Albertus sofort an die Ritterschafts-Cassa zu erlegen.

10.

Ohne erwiesene Ehehaften oder schwere Krankheit darf Niemand die Conference verlassen. Wer sich dieses zu Schul-

den kommen läßt, ehe die Conference völlig geschlossen ist, hat sofort Jehn Reichsthaler Albertus an die Ritterschafts-Casse zu erlegen. Doch ist es dem Director unbenommen, Einen und den Andern, wo es ohne Eintrag der Geschäfte geschehen kann, auf kurze Fristen zu entlassen. Die Zahl der Kirchspiels-Deputirten muß aber ununterbrochen vollständig bleiben, weshalb es denenselben verstattet ist, nach Umständen mit Einem oder dem Andern von ihren Kirchspiels-Einfaßen, in den Sessionen während der Conference, abzuwechseln.

II.

Das erste Hauptgeschäfte der allgemeinen Adels-Versammlung besteht hiernächst darin, daß Selbige von der Kommitte oder Ritterschafts-Repräsentation die Relation, von der Besorgung des Ritterschaftlichen Interesse bis zur eingetretenen Conference, entgegennimmt, nach Anhörung derselben aber, die alte Repräsentation entläßt und in Gefolge der, im 9. §. des Conferential-Schlusses vom Jahre 1797, enthaltenen Vorschrift, eine neue Kommitte, für die folgenden Zwey Jahre bis zur nächsten gesetzlich einfallenden allgemeinen Versammlung, erwählt, deren Activität allemal, nach geschlossener Conference, ihren Anfang nimmt.

12.

Dann bringt die Ober-Einnehmer-Expedition ihre Rechnungen und Anzeigen, über die Einnahmen und Ausgaben der Ritterschaft, vor die allgemeine Adels-Versammlung, welche solche gewöhnlich untersuchen läßt und, nach befundener Liquidität, den Ober-Einnehmer quittirt und, nach Maaßgabe des Conferential-Schlusses vom Jahre 1803. §. 7. den Posten desselben, auf die nächsten Zwen Jahre bis zur folgenden ordinairn Adels-Versammlung, durch eine neue Wahl besetzt.

13.

Sollten, während der allgemeinen Adels-Versammlung, einige Richterstellen und andere von der Ritterschaft zu besetzende Posten erledigt und die an- und vorzustellenden Subjecte annoch zu wählen seyn; so werden auch diese Wahlen alsdann, ohne Anstand, vollzogen.

14.

Nach allem dem bringt der Director alle diejenigen Gegenstände, welche schon früher zur Deliberation der Ritter- und Landschaft gestanden haben, oder neuerdings Derselben in solcher Absicht vorgelegt sind, oder auch sofort in Antrag

kommen, nach der von Ihm darüber gutbefundenen Auswahl und näher vorwaltenden Veranlassung, in Vortrag; verhandelt darüber mit den Kirchspiels-Deputirten und läßt die Resultate der Berathschlagung, nach der Allgemeinheit oder Mehrheit der Stimmen verzeichnen. Finden sich aber die Stimmen zu sehr getheilt und wird auf eine allgemeine Abstimmung angetragen; so muß die vorgetragene Materie in Eine oder mehrere Fragen aufgestellt und durch Ballottement entschieden werden.

15.

Wenn die Kirchspiels-Deputirten, welche nur die Sprecher ihrer Kirchspiele sind, bey den vorkommenden Materien und Erwägungen darüber, mit den Miteingefessenen ihres Kirchspiels Sich besonders berathen wollen, ehe und bevor Sie ihre endliche Erklärung abgeben; so vergönnet ihnen dieses nicht nur der Director, sondern, wenn er es für gut hält, so macht er es ihnen auch von Selbst zur Pflicht.

16.

Bei Materien und Gegenständen, die eine umständliche Untersuchung und Beleuchtung nöthig machen, ehe sich ein sicheres Resultat über selbige auffassen ließe, ist der Director

berechtigt, besondere Kommissionen aus der Versammlung zu ernennen und Selbigen diese Vorarbeit, zum Besten des Allgemeinen aufzutragen.

17.

Würde und Anstand und ein Zweckmäßiges Betragen sind schon an sich von einer jeden Adels-Versammlung unzertrennlich — daher spricht, in der Sessions-Stube und während der Session, Niemand anders laut, als nur der Director und derjenige, den er dazu auffordert, oder dem er, auf Anhalten Seines Kirchspiels-Deputirten, die Erlaubniß dazu ertheilt.

18.

Wenn demnach Jemand einen An- und Vortrag oder eine Anfrage persönlich, in der Conference, machen will; so muß er durch den Deputirten des Kirchspiels, zu dem er gehört, oder in dem er lebt, bei dem Director um das Wort bitten und, nach erhaltenem Worte, Sich geziemend erklären und weitem Bescheides ruhig gewärtigen. Wäre er ein Fremder; so sucht er das Wort durch den Ritterschafts-Secretaire, denn Niemand darf den Director in der Session geradezu anreden und ihn zur Rede nöthigen. In der Regel, die jedoch besondere Fälle und Veranlassungen nicht aus-

schließt, muß ein Jeder seinen An- oder Vortrag, er sey mündlich oder schriftlich, durch den Kirchspiels-Deputirten seines Ortes, machen lassen.

19.

Zank und Streit und Unanständigkeiten in Worten oder Schriften dürfen, in einer Adels-Versammlung, billig als moralisch unmöglich angesehen werden. Wenn aber, wider alle gegründete Vermuthung, dennoch Jemand, während der Conference und in der Session, Sich dazu hinreißen ließe; so muß er: da sich ein derartiges Vergehen, unter solchen Umständen, gar nicht mit Gelde abbüßen läßt, wenn er sich mit Worten vergangen hat und die Versammlung es nicht verzeihen will, das Ritterhaus sofort verlassen und, so lange die Conference währt, nicht mehr daselbst sich zeigen. Hätte er aber in Schriften sich vergangen; so muß er, auf Verlangen des Directors, solche auf der Stelle zurücknehmen, weil Ton und Anstand, weder mündlich noch schriftlich, vernachlässigt werden und nie unter der Würde des Adels seyn dürfen.

20.

In Ansehung der, sowohl in Rücksicht der allgemeinen

als besondern Adels-Versammlungen, hierinnen bestimmten Geldstrafen ist es unwiderruflich, daß die Schuldigen, welche nicht bis zum nächsten Johannis-Termin in der Ritterschafts-Renthey sich abfinden, sofort, vom Tage der Verwirkung, mit Zinsen bezahlen müssen und der richterlichen Hülfe und allen damit verknüpften Folgen sich unterwerfen. Dieserwegen haben aber auch, sowohl die Oberhauptmannschafts- als Kirchspiels-Bevollmächtigten, aus jeder von ihnen veranstalteten Versammlung eine genaue und gewissenhafte Liste von allen unentschuldbar Ausgebliebenen an die Kommité unausbleiblich einzusenden, im ausgemittelten Unterlassungs-Fall hingegen Selber die Strafe unnachlässig zu erlegen.

21.

Alle hierinnen befindliche Anordnungen, in soferne solche denen Vorschriften widersprechen, welche die Conferential-schlüsse seit dem Jahre 1797 bis auf die jetzige Zeit enthalten, bleiben allein gültig und entscheidend. So hat man also, besonders auch wegen Ertheilung und Annahme der Vollmachten und wegen Zulassung der Pfandhalter und Rentnirer, lediglich an diesen Vorschriften nunmehr sich zu halten.

Ist endlich das Ritterschaftliche Interesse für die Zwischenzeit bis zur nächsten ordinären allgemeinen Versammlung, von neuem berathen und zur diensamen Behandlung organisirt; sind alle bekannte Gegenstände heilsam erwogen und der Wichtigkeit derselben oder doch den Umständen angemessene Beschließungen über selbige gefasset worden; so hat der Ritterschafts-Secretaire, nach Maafgabe des Directorii, über alles das, in bestimmten und deutlichen Ausdrücken, den Conferentialschluß zu entwerfen, und hat dieser Entwurf die allgemeine Zustimmung in der Session erhalten, so wird er ins Reine gebracht, alsdenn vom Director und sämtlichen Kirchspiels-Deputirten unterschrieben und besiegelt, auch von dem Ritterschafts-Secretaire, mit Beidrückung des Ritterschaftsiegels, unterzeichnet.

Nach Beendigung alles dessen, macht der Director dem Herrn General-Gouverneur und dem Herrn Gouverneur und Vice-Gouverneur den Schluß der Conference und die neugewählte Repräsentation der Ritterschaft bekannt und

beforget die gewöhnlichen Abschieds-*Curialien*, worauf die Adelsversammlung von dem Director entlassen wird. Die Kommitte läßt es indessen ihr erstes Geschäft seyn, den Conferentialschluß zum Druck zu befördern und in hinlänglichlichen Exemplarien in die Kirchspiele zu verschicken.

